

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Zielsetzung

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt daher einige Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

02.03.89

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B 2 - 1k 06/01

Wiesbaden, den 1. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Asylverfahrensgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundes-
tag nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.
Sie hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den ebenfalls beigefügten
Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Ein-
dämmung des AsylmiÙbrauchs und zur Be-
schleunigung der Asylverfahren *)

zuzuleiten.

- 2 -

*) siehe Drs. 113/89

Ich bitte, die beiden Vorlagen gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung unmittelbar auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

JW
Walter Willmann

A n l a g e

Entwurf eines
Gesetzes
zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I
S. 2362), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Asylantrag ist unbeachtlich.

1. wenn der Ausländer den Asylantrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes stellt, es sei denn, daß der Ausländer aus zwingenden Gründen gehindert war, die Frist einzuhalten,
2. wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 2)."

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Israel, Australien oder Neuseeland aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen anderen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder"

3. § 10 Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Die Abschiebung wird in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt."

4. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31
Einzelrichter

In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheiden die Mitglieder der Kammer als Einzelrichter mit Ausnahme der Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung."

5. In § 32 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "die Kammer des Verwaltungsgerichts" durch die Worte "das Verwaltungsgericht" ersetzt.

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Art. 1 Nr. 4 und 5 finden erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig werden.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeines

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist bereits mehrfach, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362) geändert worden. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes noch nicht ausreichen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nr. 1 (§ 7)

Es ist zweckmäßig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Ausländer nach der Einreise den Asylantrag zu stellen hat. Wer mit der Absicht der Beantragung von Asyl in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, muß dies innerhalb kürzester Frist tun, damit Klarheit über den Zweck seines Aufenthalts besteht. Es entspricht dem Wesen des Asyls ebenso wie der psychischen Situation des echten Flüchtlings, daß sich ein Ausländer, der Schutz vor politischer Verfolgung sucht, möglichst frühzeitig den Behörden als Schutzsuchender zu erkennen gibt. Da der politisch Verfolgte die Frist regelmäßig einhalten wird, ist es sachgerecht, verspätet gestellte Asylanträge als unbeachtlich zu behandeln.

Zu Nr. 2 (§ 9)

In der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht. Die Regelvermutung für anderweitigen Verfolgungsschutz sollte auch auf andere Länder wie Finnland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Israel, Australien und Neuseeland ausgedehnt werden.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Asylfolgeanträge können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine neue Verfolgungssituation im Herkunftsland kann durchaus zur Notwendigkeit der Gewährung von Verfolgungsschutz führen, so daß die Durchführung eines Folgeantragsverfahrens garantiert werden muß. Die Fälle, in denen sich Folgeantragsteller auf eine grundlegende Änderung der politischen Verhältnisse in ihrem Heimatland berufen, sind in der Praxis jedoch selten. Regelmäßig werden Folgeanträge unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluß eines vorangegangenen Eilverfahrens, oftmals mit einer gleichzeitigen Klagerücknahme einhergehend, gestellt, um neuerlich den Instanzenzug mit dem garantierten Bleiberecht bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Folgeantrag zu erzwingen. In diesen Fällen ist bei unbeachtlichen Asylfolgeanträgen (§ 14 Abs. 1), um den Mißbrauch des Asylrechts zu unterbinden, der Ausschluß des Bleiberechts bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Eilverfahren erforderlich. Es entspricht bereits jetzt der geltenden Rechtslage, daß der Asylbewerber das Klageverfahren bei Folgeanträgen von seinem Heimatland aus zu verfolgen hat.

Zu Nr. 4 (§ 31)

Die von den Verwaltungsgerichten in den letzten Jahren zu entscheidenden Asylverfahren haben ständig zugenommen. Hierdurch bedingt hat sich die Verfahrensdauer der Asylverfahren in einer nicht zuletzt auch für den Rechtssuchenden unzumutbaren Weise verlängert. Demgegenüber ist die Zahl der durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anerkannten Asylbewerber kontinuierlich gesunken (1979 19 %, 1988 ca. 9 %). Bei den verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren liegt die Anerkennungsquote derzeit bei ca. 10 %. Die Anerkennungspraxis des Bundesamtes zeigt, daß in einer Vielzahl von Verfahren Asylanträge als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurden (in den Jahren 1987 und 1988 ca. 30 %). Die bisherige Organisationsstruktur der entscheidenden Kammern der Verwaltungsgerichte von 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern vermag die Verfahrensflut nicht hinreichend zu bewältigen. Die bislang mit dem Einzelrichter gemachten Erfahrungen lassen eine raschere Verfahrensabwicklung ohne Einschränkung des Rechtsschutzes erwarten. Auch der Einzelrichter ist in Asylrechtsstreitigkeiten nicht weniger als eine Kammer des Verwaltungsgerichts in der Lage, das Anliegen eines Asylbewerbers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend und in voller richterlicher Unabhängigkeit zu prüfen und zu entscheiden und so dem Rechtsschutzanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG Genüge zu tun. Auch diesem stehen alle Möglichkeiten zur Verfügung, die das Verwaltungsprozeßrecht zur Sachaufklärung einräumt. Ein Asylbewerber wird durch die Einführung des Einzelrichters im Klageverfahren in der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte und Befugnisse nicht beschränkt. Ein Ausschluß von Proberichtern bei der Entscheidung asylrechtlicher Verfahren im ersten Jahr nach der Ernennung - wie es dem bislang geltenden Recht entspricht - erscheint nicht gerechtfertigt, zumal in anderen Gerichtszweigen derartige Beschränkungen der richterlichen Befugnisse ebenfalls nicht vorgesehen sind.

Zu Nr. 5 (§ 32)

Durch die Änderung wird der Einführung des Einzelrichters in Asylklageverfahren Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Die Regelung ist zur Klarstellung erforderlich, daß für die bereits rechtshängigen Verfahren die bisherige Regelung gilt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrens-
gesetzes

A. Zielsetzung

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt daher einige Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 112/89 (Beschluss)

21.04.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 112/89 (Beschluss)

Anlage

Entwurf eines
Gesetzes
zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I
S. 2362), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Ein Asylantrag ist unbeachtlich,

1. wenn der Ausländer den Asylantrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes stellt, es sei denn, daß der Ausländer aus zwingenden Gründen gehindert war, die Frist einzuhalten,
2. wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 2).”

2. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

“Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich ist (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1) oder von der Ausländerbehörde nach § 11 Abs. 1 behandelt wird.”

3. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

“2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Israel, Australien oder Neuseeland aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen anderen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder”.

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Die Abschiebung wird in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt."

b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

"Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen."

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Verfahren bei offensichtlich unbegründetem
Asylantrag

(1) Die Ausländerbehörde soll entscheiden, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Hält sie den Asylantrag für offensichtlich unbegründet, leitet sie diesen nicht an das Bundesamt weiter. In diesem Falle gilt § 10 entsprechend.

(2) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(3) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(4) Im Falle des Absatzes 2 ist § 10 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages."

6. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

"§ 31a

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung eines Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,
2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge oder
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen Unterlagen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügen entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweis-

mittel, die das Gericht des ersten Rechtszuges zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Für das Revisionsverfahren gilt Absatz 2 Satz 4 über den Ausschluß zurückgewiesener Erklärungen und Beweismittel entsprechend."

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Die Zulässigkeit der Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist bereits mehrfach, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), geändert worden. Die Erfahrung der Praxis hat gezeigt, daß die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes noch nicht ausreichen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Es ist zweckmäßig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Ausländer nach der Einreise den Asylantrag zu stellen hat. Wer mit der Absicht der Beantragung von Asyl in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, muß dies innerhalb kürzester Frist tun, damit Klarheit über den Zweck seines Aufenthalts besteht. Es entspricht dem Wesen des Asyls ebenso wie der psychischen Situation des echten Flüchtlings, daß sich ein Ausländer, der Schutz vor politischer Verfolgung sucht, möglichst frühzeitig den Behörden als Schutzsuchender zu erkennen gibt. Da der politisch Verfolgte die Frist regelmäßig einhalten wird, ist es sachgerecht, verspätet gestellte Asylanträge als unbeachtlich zu behandeln.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Folge der Neufassung des § 11 (siehe unten zu Nummer 5).

Zu Nummer 3 (§ 9)

In der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht. Die Regelvermutung für anderweitigen Verfolgungsschutz sollte auch auf andere Länder wie Finnland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Israel, Australien und Neuseeland ausgedehnt werden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

a) Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Satz 7)

Asylfolgeanträge können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine neue Verfolgungssituation im Herkunftsland kann durchaus zur Notwendigkeit der Gewährung von Verfolgungsschutz führen, so daß die Durchführung eines Folgeantragsverfahrens garantiert werden muß. Die Fälle, in denen sich Folgeantragsteller auf eine grundlegende Änderung der politischen Verhältnisse in ihrem Heimatland berufen, sind in der Praxis jedoch selten. Regelmäßig werden Folgeanträge unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluß eines vorangegangenen Eilverfahrens, oftmals mit

einer gleichzeitigen Klagerücknahme einhergehend, gestellt, um neuerlich den Instanzenzug mit dem garantierten Bleiberecht bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Folgeantrag zu erzwingen. In diesen Fällen ist bei unbeachtlichen Asylfolgeanträgen (§ 14 Abs. 1), um den Mißbrauch des Asylrechts zu unterbinden, der Ausschluß des Bleiberechts bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Eilverfahren erforderlich. Es entspricht bereits jetzt der geltenden Rechtslage, daß der Asylbewerber das Klageverfahren bei Folgeanträgen von seinem Heimatland aus zu verfolgen hat.

b) Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Satz 8)

Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten (§ 11 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Neuregelung) Asylanträgen sollte ausgeschlossen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen bedarf es dieses Rechtsmittels zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes nicht. Zwei voneinander unabhängige Stellen Bundesamt und Verwaltungsgericht haben die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrages angenommen. In diesem Rahmen ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend (BVerfGE 67, 43) eine Prüfung vorgenommen worden, die sich nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Feststellung begnügt, sondern darüber hinaus die asylrechtsrelevanten Fragen erschöpfend geklärt hat. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine abweichende Sachentscheidung in der Beschwerdeinstanz nicht zu erwarten ist und das Beschwerdeverfahren die Verfahrensdauer nur unnötig verlängert.

Auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen Asylanträgen bedarf es der Beschwerdemöglichkeit nicht. Zwischen der Einstufung eines Asylantrages als unbeachtlich einerseits und als offensichtlich unbegründet andererseits liegen keine so wesentlichen Unterschiede, daß sie in der prozeßrechtlichen Behandlung nicht gleichgestellt werden könnten. Zwar wird die Einordnung als unbeachtlich von der Ausländerbehörde und nicht vom Bundesamt vorgenommen. Die Fachkompetenz der Ausländerbehörde ist allerdings durch weitgehende ausländerbehördliche Konzentration in Asylangelegenheiten sowie verbesserte Entscheidungsgrundlagen und personelle Ausstattung erheblich gestärkt worden.

Im übrigen wäre eine unterschiedliche Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen auch sachlich schwer verständlich.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Nach der bisherigen Rechtslage müssen auch Asylanträge, die von Anfang an erkennbar aus asylfremden Gründen gestellt werden, dem Bundesamt zur Entscheidung zugewiesen werden. Durch Änderung des § 11 AsylVfG soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen unverzüglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Derzeit werden - mit steigender Tendenz - etwa 35 % der Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Durch die Ausländerbehörden wäre eine schnellere und damit auch letztendlich humanere Entscheidung möglich. Zwar müßten die Länder hierzu personelle Aufstockungen

vornehmen, würden auf der anderen Seite aber durch die Einsparung von Sozialhilfekosten entlastet.

Eine abschließende Entscheidung der Ausländerbehörden über offensichtlich unbegründete Asylanträge ist verfassungsrechtlich möglich. Die Ausländerbehörden sind auch in der Lage, die offensichtliche Unbegründetheit eines Asylantrages zu beurteilen. Die Länder haben inzwischen überwiegend zentrale Ausländerbehörden für die Asylantragstellung eingerichtet, die über entsprechende Sachkenntnis verfügen. Als Entscheidungsgrundlage können insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amtes herangezogen werden, die den Ländern seit einiger Zeit regelmäßig zugehen.

Hält die Ausländerbehörde den Asylantrag nicht für offensichtlich unbegründet, bleibt es dem Bundesamt unbenommen, seinerseits den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Die Entscheidungsbefugnisse des Bundesamtes werden somit nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 6 (§ 31a)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, den Beteiligten für die Ergänzung ihres tatsächlichen Vorbringens, die Bezeichnung von Beweismitteln sowie für die Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen Fristen zu setzen und verspätetes Vorbringen gegebenenfalls zurückzuweisen, wenn der betroffene Beteiligte gezielten Auflagen des Gerichts in dieser Richtung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine ähnliche Bestimmung sah bereits das - durch das Asylverfahrensgesetz aufgehobene - Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1487) vor,

und zwar nicht nur für das gerichtliche, sondern auch für das behördliche Verfahren (vgl. §§ 3 und 7 Abs. 4 dieses Gesetzes). Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren. Einen entsprechenden Vorschlag hat der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 113/88) gemacht (BR-Drucksache 113/88 (Beschluß)), dem die Bundesregierung allerdings nicht zugestimmt hat (BT-Drucksache 11/2302 S. 8). Unbeschadet der von ihr bezweifelte Wirkung von Präklusionsvorschriften empfiehlt sich die Regelung gleichwohl, weil auf die "erzieherische" Wirkung von Präklusionsvorschriften nicht verzichtet werden sollte. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich für die Aufnahme einer Präklusionsvorschrift in die Verwaltungsgerichtsordnung als allgemeine verwaltungsprozessuale Regelung ausgesprochen (vgl. Bericht S. 23 f.).

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für die Zulässigkeit der Beschwerde (Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 Satz 8 - siehe oben zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.